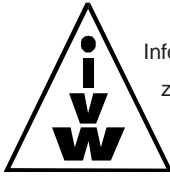


R I C H T L I N I E N

für die IVW-Auflagenkontrolle von Kundenzeitschriften

(in der Fassung des Verwaltungsratsbeschlusses vom 15. Mai 2001)



Informationsgemeinschaft
zur Feststellung der
Verbreitung von
Werbeträgern e.V. (IVW)

Als Kundenzeitschriften gelten periodisch erscheinende Zeitschriften belehrenden und unterhaltenden Inhalts, die der Verbraucherinformation, dem Kundenkontakt und der Werbung dienen. Interessenten beziehen Kundenzeitschriften direkt oder indirekt von Verlagen.

Die allgemeinen Grundsätze der Auflagenmeldung, -prüfung und -veröffentlichung richten sich nach den Richtlinien für die IVW-Auflagenkontrolle.

AUFLAGENMELDUNG

Die Auflagenmeldung für Kundenzeitschriften ist auf dem von der IVW erstellten Formular zu erstatten. Zu melden sind:

1. Verkäufe zur Weitergabe

Verkäufe zur Weitergabe ist die durchschnittliche Summe je Ausgabe im Quartal, die an Einzelhändler, Firmen und Unternehmen verkauft werden zur Weitergabe an deren Kunden.

2. Abonnierte Exemplare

Zu den abonnierten Exemplaren zählen nur solche, die zum regulären Abonnementpreis verkauft und an feste Bezieher geliefert werden.

Den abonnierten Exemplaren werden auch zugerechnet:

- Personalstücke;
- Mitgliederstücke;
- an den Buchhandel für dessen Abonnenten ohne Remissionsrecht verkaufte Exemplare;
- an den werbenden Zeitschriftenhandel (WBZ) verkaufte Exemplare;
- Mehrfachlieferungen von Zeitschriften gegen Berechnung, sofern ein Mengennachlass von nicht mehr als 25% auf den regulären Abonnementpreis gewährt wird. Diese Exemplare sind zusätzlich gesondert zu melden und auszuweisen.

Nicht unter abonnierte Exemplare fallen die unbezahlten Vorauslieferungen an neu geworbene Bezieher; sie sind als Freistücke zu melden.

Entgeltlich angebotene Probe-Abonnements werden den abonnierten Exemplaren zugerechnet, sofern sie mit einer Negativoption versehen sind.

Personalstücke: Der Zahl der abonnierten Exemplare können Personalstücke (an Betriebsangehörige, Träger, Vertriebsagenturen und ständige Mitarbeiter gelieferte Freixemplare) mit je einem Exemplar hinzugezählt werden. Mitarbeiter organisatorisch ausgegliederter Fachbereiche des die Druckschrift verlegenden Verlags- und Druckereiunternehmens, die für die Druckschrift tätig sind sowie Rentner und Pensionäre dieses Unternehmens stehen Betriebsangehörigen gleich. Die Personalstücke müssen jederzeit nachgewiesen werden können.



Mitgliederstücke: Stücke einer Zeitschrift, deren Lieferung laut Impressum im Rahmen eines Mitgliedsbeitrages oder eines gesonderten Mitgliederbezugspreises erfolgt, gelten als Mitgliederstücke. Die Zahl der Mitgliederstücke wird den abonnierten Exemplaren hinzugerechnet. Sie ist jedoch gesondert zu melden und wird in der IVW-Liste unter „davon Mitgliederstücke“ ausgewiesen.

3. EV-Lieferungen

EV-Lieferungen sind

- Lieferungen mit Remissionsrecht an den Großhandel, an Zeitungs- und Zeitschriftenhändler, an Buchhändler oder an sonstige Wiederverkäufer gegen Rechnung im In- und Ausland;
- Lieferungen an nicht ständige Abnehmer von Einzelexemplaren zum Einzelverkaufspreis.

4. Remittenden

Nur die im Berichtsquartal eingegangenen bzw. im KR-Verfahren gemeldeten Remittenden sind als solche zu erfassen und zu melden. Aus welchem Quartal die zurückgegebenen Stücke stammen, ist dabei unbeachtlich.

Remittendendurchschnitt: Die Durchschnittszahl der Remittenden wird errechnet durch Division der Anzahl aller in der Berichtszeit remittierten Stücke durch die Zahl der Erscheinungstage im jeweiligen Vierteljahr.

5. Sonstiger Verkauf

Alle verkauften Exemplare, die weder den Verkäufen zur Weitergabe, den abonnierten Stücken noch den Einzelverkäufen zuzurechnen sind, werden dem Sonstigen Verkauf zugerechnet und in einer gesonderten Spalte ausgewiesen.

6. Freistücke

In dieser Position sind alle unentgeltlich verbreiteten Exemplare mit Ausnahme der Rest-, Archiv- und Belegexemplare zu melden und auszuweisen. Die Regelmäßigkeit der Lieferung ist für die Anerkennung als Freistücke nicht maßgebend.

7. Druckauflage

Die Druckauflage ist die Stückzahl der gedruckten Exemplare abzüglich der Makulatur.

AUFLAGENPRÜFUNG

Die Prüfung umfasst folgende Bereiche mit den entsprechenden Unterlagen:

8. Druckauflage

Bei Lohndruck dienen als Unterlagen für die Angaben über die Höhe der Druckauflagen die Rechnung des Fremddruckers mit Angabe der Höhe der Druck- und Bindeauflage sowie die Menge des Papierverbrauchs, ferner Buchungs- und Zahlungsbelege.

Bei Herstellung in der eigenen Druckerei dienen als Unterlagen schriftliche Druckanweisungen, Druckberichte, Auftragstaschen, innerbetriebliche Druckrechnungen, Papierverbrauchsnachweise. Die Druckanweisungen sind vom verantwortlichen Sachbearbeiter des Vertriebs, die Druckberichte vom verantwortlichen Drucker zu unterzeichnen.



9. Verkäufe zur Weitergabe, Abonnements, Einzelverkauf und Sonstiger Verkauf

Die Verkäufe zur Weitergabe, die abonnierten Exemplare, die für den Einzelverkauf gelieferten Exemplare und der Sonstige Verkauf sind in Vertrieb und Buchhaltung durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Aus diesen Unterlagen muss insbesondere hervorgehen, dass die Lieferung dieser Exemplare gegen Entgelt, d. h. gegen Rechnung oder im Rahmen bestehender Abonnementverträge erfolgt ist. Als geeignete Unterlagen gelten u. a. Aufstellungen über Personalfreistücke, Postentgeltabrechnungen, Posteinlieferungslisten, Selbstbeanspruchungsunterlagen, Aufstellungen über den Streifenbandversand, Portonachweise, Abrechnungen mit den Zustellorganisationen und Vertriebsagenturen, Ausgangsrechnungen an Einzelbezieher, Ausgangsrechnungen an Grossisten und Buchhändler für deren Abonnenten sowie weitere Ausgangsrechnungen jeder Art, ISPC-Daten und Auflistung der Verlagszahler. Bei Fakturierung über EDV sind geeignete Unterlagen die Rechnungsausgangslisten mit Summen der Stückzahlen und Preisgruppen sowie der Rechnungsbeträge nach Zeiträumen.

10. Remittenden

Die Remittenden sind so zu erfassen, dass ihre Höhe und die dafür verrechneten Gutschriftsbeträge jederzeit nachgeprüft werden können. Für die Remittendenerfassung ist ein gesondertes Remissionskonto pro Objekt bzw. Ausgabe zweckmäßig, aus dem sich die Stückzahlen nach Sparten oder Preisgruppen und Gutschriftsbeträgen ergeben.

Die Abstimmung der Remittenden anhand von Remissionszetteln bzw. Gutschriftsbelegen mit den als Erlösschmälerungen verbuchten Beträgen muss gewährleistet sein.

11. Freistücke

Freistücke können durch Versandanweisungen der Verlagsleitung oder deren Beauftragten belegt werden, ferner durch eine Freistückdatei mit aktueller Bestandsfortschreibung, Freistücklisten, EDV-Auflistungen der Freistücke aus der Empfängerdatei mit Summen der Stückzahlen, Postgebührenabrechnungen, die Bestätigungen der Werbeabteilung über empfangene und verteilte Werbestücke in Verbindung mit Nachweisen über die Verbreitung, eine Aufstellung über den Versand von Werbestücken mit Portonachweis, Anforderungs- und Empfangsbelege über Werbestücke der Werbe- und Anzeigenabteilung bzw. der Agenturen.

12. Sonstige Nachweise

Außer den bereits genannten Unterlagen sollten alle sonstigen Verlagsnachweise, die eine Kontrolle der Auflagenmeldung ermöglichen, für die Prüfung zur Verfügung stehen, z. B. Journale, Debitoren- und Vertriebserlöskonten, Debitorenlisten, Rechnungen, Postgebührenabrechnungen, Zahlungsbelege und Buchungsunterlagen, Karteien bzw. Dateien, Statistiken, Druckaufträge, Papierverbrauchsnachweise, Papierbestandsbücher, EDV-Auflistungen und Auflagenstatistiken.



VERÖFFENTLICHUNG DER AUFLAGENMELDUNGEN

Die Kundenzeitschriften werden titelalphabetisch innerhalb der Sachgruppensystematik nach branchenbezogenen Kundenzeitschriften sowie unternehmens-, produkt- und dienstleistungsbezogenen Kundenzeitschriften gegliedert dargestellt. Veröffentlicht werden:

13. Tatsächlich verbreitete Auflage

Die tatsächlich verbreitete Auflage ist die verkaufte Auflage zuzüglich der Freistücke. Diese Zahl wird von der IVW errechnet und in der Auflagenliste unter der Rubrik „Verbreitung“ angegeben.

14. Gesamtverkauf Kundenzeitschriften

Der Gesamtverkauf Kundenzeitschriften ist die Summe der Verkäufe zur Weitergabe, der für den Einzelverkauf gelieferten Exemplare zuzüglich der abonnierten Exemplare sowie der als Sonstiger Verkauf ausgewiesenen Exemplare abzüglich der im Berichtszeitraum eingegangenen Remittenden. Diese Zahl wird von der IVW errechnet und in der Auflagenliste unter der Rubrik „Verkauf“ angegeben.

15. Verkäufe zur Weitergabe

16. Abonnements

17. EV-Lieferung

18. Remittenden

19. Sonstiger Verkauf

20. Freistücke

21. Druckauflage